

Richtlinien für Besatzungsmitglieder

schotbruch - Verein zur Förderung des Segelsports Sachsen e.V.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 10.05.2006 in Dresden.

Präambel

Die Richtlinie gilt für alle Besatzungsmitglieder, die im Eigentum des „schotbruch - Verein zur Förderung des Segelsports Sachsen e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) stehende Boote (nachfolgend kurz „Vereinsboote“ genannt) nutzen.

§ 1 Nutzungsvoraussetzungen

1. Vereinsboote darf nur nutzen, wer diese Richtlinie schriftlich anerkennt.
2. Wer an einer gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet, die eventuell die Sicherheit auf See gefährden oder beeinträchtigen kann, hat davon rechtzeitig, jedenfalls noch vor Fahrtantritt den Schiffsführer zu informieren; die Teilnahme an einer Fahrt kann vom Schiffsführer untersagt werden. Gleiches gilt für die Einnahme von Medikamenten. Die Informationen sind vom Schiffsführer vertraulich zu behandeln.

§ 2 Sicherheit

1. Es ist untersagt, ohne Erlaubnis des Skipperausschuss irgendwelche Ausrüstungsgegenstände, Werkzeuge, Segel oder sonstiges zum Boot gehörendes Inventar, auch leihweise, vom Vereinsboot zu entfernen.
2. Das Bewegen des Vereinsbootes unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist verboten. Der Schiffsführer kann den Genuss von Alkohol auch an Land jederzeit untersagen, um eine sichere Führung des Vereinsbootes sicher zu stellen.
3. Unter Deck ist mit Ausnahme des Gasherdes kein offenes Feuer erlaubt.
4. An Bord besteht Rauchverbot.
5. Barfuss segeln ist nicht gestattet.
6. Sicherheitsrelevanten Anweisungen des Schiffsführers ist Folge zu leisten.
7. Jeder Mitsegler hat eine ihm zugewiesene oder private ohnmachtsichere Schwimmweste und eine Sicherheitsleine während des gesamten Törns bereitzuhalten. Bei aufblasbaren Westen muss sich jedes Besatzungsmitglied vor Fahrtbeginn davon überzeugen, dass die Patrone in seiner Rettungsweste noch nicht ausgelöst wurde. Ausgelöste Patronen sind unverzüglich durch neue zu ersetzen, hierbei ist zu überprüfen, ob der Dorn noch hervorsteht. Feuchte Westen sind nach Gebrauch erst zu trockenen und dann in den Schrank zu hängen. Bei Nachtfahrten ist außerdem eine wasserdichte Taschenlampe oder Blitzleuchte am Mann zu führen.
8. Unter Fahrt muss jedes Besatzungsmitglied an Deck eine Schwimmweste tragen. Der Anordnung des Schiffsführers, Schwimmwesten oder Sicherheitsleinen anzulegen, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3 Ordnung und Pflege

1. Vereinsboote und ihre Ausrüstung sind pfleglich zu behandeln.
2. Unter Deck ist insbesondere folgendes zu beachten.
 - a. Der Aufenthalt in nassem Ölzeug ist unter Deck nur zur Navigation gestattet.

- b. Feuchtes Ölzeug und Stiefel gehören an dafür vorgesehene Orte (Ölzeugschapp).
 - c. Polster sind sauber und trocken zu halten.
 - d. Alle Luken und Fenster sind beim Segeln grundsätzlich geschlossen zu halten.
3. Bei der Bekleidung ist insbesondere folgendes zu beachten.
- a. Die Segelkleidung muss den Erfordernissen des Segelsports gerecht werden.
 - b. An Bord dürfen nur Bootsschuhe bzw. -stiefel mit heller profilfreier Sohle getragen werden.
4. Bei der Handhabung der Segel ist insbesondere folgendes zu beachten.
- a. Reffbändsel dürfen beim Einreffen nicht fest geschnürt werden und sind vor dem Ausreffen wieder zu öffnen.
 - b. Segel dürfen in der Hafobox nicht gesetzt werden.
 - c. Bei einigen Yachten sind die unteren Rutscher beim Reffen aus der Schiene zu nehmen, damit sie nicht unter Zugbelastung abbrechen.
 - d. Die Segel sind soweit wie möglich von Hand (ohne Winsch) zu setzen, muss die Winsch eingesetzt werden, ist unbedingt in das Segel zu schauen, ob es frei gesetzt werden kann; hierbei z.B. auf folgendes zu achten: Sind die Reffbändsel und -leinen gelöst? Klemmen Mastrutscher? Verhaken sich Segel oder Fall? Sind Baumniederholer, Cunningham, Großschot gelöst?
 - e. Vorsegel sind bei zunehmenden Wind nicht aufzurollen sondern zu wechseln.
5. Beim An- und Ablegen ist insbesondere folgendes zu beachten.
- a. Fender dürfen beim Durchfahren der Poller nicht außerhalb der Bordwand hängen.
 - b. Der Faltpropeller benötigt zum Aufstoppen genügend Drehzahl, um sich zu öffnen.
 - c. Fender sind (erst) in der Box auszubringen und beim An- und Ablegen bereit zu halten, um bei Berührung von Nachbarschiffen, der Poller oder des Stegs Schäden zu vermeiden.
 - d. Bei Rückwärtsfahrt unter Motor darf nie das Steuerrad oder die Pinne losgelassen werden.
 - e. Beim Ablegen bitte den Adapter für das Landstromkabel nicht vergessen, er gehört an Bord.
6. Beim Festmachen ist insbesondere folgendes zu beachten.
- a. Bei starkem Wind, Wasser- und Schiffsbewegungen sind zusätzliche Festmacher auszubringen.
 - b. Schoten dürfen nicht als Festmacher verwendet werden.
 - c. Bei starkem Hochwasser ist die Schlaufe der Festmacherleine doppelt um den Poller zu legen, um ein Aufschwimmen der Festmacherleinen zu vermeiden; gleiches gilt, wenn die Vereinsyacht mehrere Tage unbeaufsichtigt in der Box liegt.
 - d. Der Abstand zum Steg ist so ausreichend zu wählen, dass der Bugkorb auch bei Niedrigwasser und Sturm nicht am Steg anschlagen kann.
7. Bei Nutzung des Motors ist insbesondere folgendes zu beachten.
- a. Der Treibstofftank ist nicht leer zu fahren.
 - b. Auf eine regelmäßige Schmierung der Welle ist zu achten.
 - c. Motorölkontrollen sind frühestens 1 Stunde nach Stillstand durchzuführen.
 - d. Bei Yanmar-Motoren kann es durch den gebogenen Ölpeilstab zu zwei verschiedenen Ölständen kommen; im Zweifel ist der höhere der richtige.
 - e. Vor dem Tanken ist jedes mal mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob der Stutzen für den Diesel- oder den Wassertank verwendet wird.
 - f. Der Tankdeckel ist so zu verschließen, dass kein Seewasser in den Tank gelangen kann, der Tankdeckel sich jedoch noch öffnen lässt.
 - g. Bei Booten mit Teakdeck ist dies vor dem Tanken um den Stutzen herum unbedingt zu wässern, bevor der Stutzen geöffnet wird.
8. Bei Nutzung der Wasser- und Gasanlagen ist insbesondere folgendes zu beachten.
- a. Vor dem Befüllen des Wassertanks ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob der Stutzen für den Diesel- oder den Wassertank verwendet wird.
 - b. Seeventile für Spülen und WC sind beim Segeln grundsätzlich geschlossen zu halten.
 - c. Bei den WC's sind vor dem Abpumpen die Ventile zu öffnen.

- d. In das WC dürfen außer Toilettenpapier kein Papier oder andere Gegenstände geworfen werden.
 - e. Ist der Fäkalientank voll, ist er vor einer weiteren Nutzung der WC's ordnungsgemäß zu entleeren.
 - f. Bevor Gasflaschen ausgetauscht werden, weil am Herd kein Gas ankommt, ist zu prüfen, ob die Gasventile geschlossen sind.
 - g. Nach Erlöschen der Gasflamme, ist das Gasventil wieder zu schließen.
9. Am Navigationsplatz ist insbesondere folgendes zu beachten.
- a. Der Navigationsplatz ist nicht mit nassen Ärmeln zu benutzen.
 - b. Die Seekarten sind trocken zu halten.
 - c. Die Seekarten dürfen nur zur Navigation und nicht für persönliche Notizen verwendet werden.
 - d. Karteneinträge sind nur mit Bleistift vorzunehmen und im nächsten Hafen wieder auszuradieren.

§ 4 Schäden

1. Soweit keine Versicherung für einen Schaden einsteht, gelten die nachfolgenden Haftungsregelungen dieses Paragraphen.
2. Für Schäden haften alle bei Schädigung an Bord befindlichen Besatzungsmitglieder gegenüber dem Verein als Gesamtschuldner.
3. Besatzungsmitglieder, die nicht Schiffsführer sind, haben gegenüber dem Besatzungsmitglied, das den Schaden zu vertreten hat, einen Anspruch auf Haftungsfreistellung oder auf Erstattung der Beträge, in deren Höhe sie vom Verein oder Dritten in Anspruch genommen werden. Haben mehrere Besatzungsmitglieder den Schaden gemeinschaftlich zu vertreten, haften diese gegenüber dem erstattungsberechtigten Besatzungsmitglied als Gesamtschuldner; der interne Ausgleich zwischen den Gesamtschuldnern erfolgt entsprechend ihrem Grad des Vertretenmüssens, im Zweifel zu gleichen Teilen.
4. Der Schiffsführer hat gegenüber dem Besatzungsmitglied, das den Schaden zu vertreten hat, einen Anspruch auf Haftungsfreistellung nur, soweit der Schiffsführer nicht gegen seine Aufsichts- und Führungspflichten verstoßen hat. Haben mehrere Besatzungsmitglieder den Schaden gemeinschaftlich zu vertreten, gilt § 4 Ziff. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 5 Maßregeln

1. Ein Besatzungsmitglied, das gegen § 1 verstößt, kann vom Schiffsführer im nächsten Hafen auf Kosten des Besatzungsmitglieds von Bord verwiesen werden.
2. Ein Besatzungsmitglied, das gegen § 2 verstößt, kann vom Schiffsführer ermahnt werden. Verstößt das Besatzungsmitglied auf dem selben Törn nach Ermahnung erneut gegen § 2, kann es vom Schiffsführer im nächsten Hafen auf Kosten des Besatzungsmitglieds von Bord verwiesen werden.
3. Ein Besatzungsmitglied, das gegen diese Richtlinien verstößt, kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit
 - zu Sonderarbeitsstunden verpflichtet werden,
 - im Recht zur Schiffsnutzung auf bestimmte Einsatzzwecke oder Vereinsboote (auf bis zu 2 Jahre befristet) beschränkt werden,
 - vom Recht zur Schiffsnutzung (auf bis zu 2 Jahre befristet) ausgeschlossen werden.
4. Ein Besatzungsmitglied, das gegen diese Richtlinien mehrfach verstößt, kann vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit
 - im Recht zur Schiffsnutzung auf bestimmte Einsatzzwecke oder Vereinsboote dauerhaft beschränkt werden,
 - vom Recht zur Schiffsnutzung dauerhaft ausgeschlossen werden.

Dresden, den 10.05.2006

Der Vorstand